



Gemeinde Gutach im Breisgau

Landkreis Emmendingen

Haus- und Badeordnung für das Freibad Gutach i. Br.

I. Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Freibades Gutach i. Br. einschließlich Eingangsbereich und Außenanlagen. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit Betreten des Bades erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie aller sonstiger Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
3. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinschwimmen können Ausnahmen von dieser Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Bei Vereinsveranstaltungen sowie beim Schulschwimmen sind die Vereinsleiter bzw. die Lehrkräfte für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.
5. Für sonstige Einrichtungen des Bades, z.B. Nutzung von Sonnenliegen können besondere Nutzungsordnungen erlassen werden.
6. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen. Eine Haftung für abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder wird nicht übernommen.

II. Badegäste

1. Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Ausgenommen hiervon sind:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen, die Tiere mit sich führen
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden
 - Personen mit Hausverbot
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
3. Die Badezeiten der Schulen werden vom Betreiber in Absprache mit den Schulen festgelegt.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen. Kleinkinder und Babys dürfen nur das Kleinkinderbecken benutzen. Für dessen Benutzung sind spezielle Badewindelhöschen erforderlich. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt unter allen Umständen bei den Erziehungsberechtigten.

III. Eintrittskarten

1. Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur mit gültiger Eintrittskarte betreten und benutzt werden. Die Einzelkarte gilt nur am Ausgabetag und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.
2. Die Festsetzung der Eintrittsgebühren erfolgt in einer besonderen Gebührenübersicht, welche am Eingang ausgehängt ist.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen
4. Gültige Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt und auf Verlangen dem Betriebspersonal vorgezeigt werden. Nach dem Verlassen des Bades verfällt die Eintrittskarte.
5. Die Eintrittskarten werden am Eingang durch das Betriebspersonal des Bades ausgestellt.
6. Im Rahmen der Vereinbarung mit dem Verbundpartner Hansefit ist ein kostenloser Eintritt für die Besucher möglich, sofern dessen Arbeitgeber dem Bäderverbund Hansefit angeschlossen ist.
7. Der Besuch ist über das vorhandene Zutrittsmodul zu registrieren.

IV. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
In den Monaten Mai und September täglich von 10:00 bis 19:00 Uhr
In den Monaten Juni bis August
Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 20:00 Uhr
Mo, Mi, Fr, Sa, So von 9:00 bis 20:00 Uhr
Der Badebereich ist 15 Minuten vor Badeschluss zu verlassen.
Der Eintritt zum Bad ist bis 60 Minuten vor Badeschluss möglich.
2. Das Betriebspersonal kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon z.B. für das Schulschwimmen Kursangebote wie z.B. Wassergymnastik, Veranstaltungen, bei technischen Störungen oder witterungsbedingten Gegebenheiten einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes abgeleitet werden kann.
3. Bei Überfüllung können das Bad oder Teile des Bades vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.

V. Badbenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

VI. Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Von allen Beteiligten wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
2. Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder Mobiltelefone zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. Nicht gestattet ist auch das Rauchen in sämtlichen Räumen, hierzu gehört auch der Kioskbereich.
3. Das Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
4. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.
5. Behälter aus Glas oder Porzellan und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen in unmittelbarer Umgebung des Badebereiches nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Papier und sonstigem Abfall sind die zur Verfügung stehenden Behälter zu verwenden.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse muss das Fotografieren und Filmen vorab vom Betreiber genehmigt werden.
7. Stühle und Liegen sind Eigentum des Freundeskreises Schwimmbad Gutach. Für die Benutzung ist ein vom Freundeskreis festzulegendes Entgelt zu entrichten. Die Benutzung der Liegen ist nur auf der Liegewiese gestattet.

VII. Springen, Rutschen, Spielen

1. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
 2. Die Rutsche darf nur von Kleinkindern benutzt werden. Erziehungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheitsabstand eingehalten wird.
 3. Luftmatratzen, Badeinseln, große Schwimmringe und ähnliches dürfen im Schwimmbecken nicht genutzt werden. Sport und Spielgeräte (z.B. Schwimmflossen, Schnorchel Geräte und Tauchautomaten) dürfen nur mit Zustimmung des Betriebspersonals benutzt werden.
 4. Ballspiele sind nur in dem dafür vorgesehenen Bereich dem Multifunktionsspielfeld beim Kinderspielplatz erlaubt.
 5. Seitliches Einspringen, Hineinstoßen oder-werfen, sowie das Untertauchen anderer Personen im/ins Schwimmbecken ist untersagt.
-

VIII. Aufsicht

1. Das Betriebspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Betriebspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist Ihnen untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern, jemanden zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
3. Es ist befugt Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, die andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen aus dem Bad zu verweisen. In diesem Fall wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

IX. Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Betriebspersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

X. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Gegenstände und Wertsachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen- Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

XI. Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspreche, obliegt dem Betriebspersonal.
2. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen erforderlich.

XII. Körperreinigung

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor der Benutzung der Becken gründlich zu reinigen. 2.
2. Kosmetische Handlungen wie das Färben der Haare, Entfernung von Körperbehaarung, Schneiden von Nägeln und ähnliches sind nicht gestattet.

XIII. Ausnahme

Der Betreiber kann Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung zulassen.

XIV. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung wurde vom Gemeinderat am 21. März 2017 beschlossen und tritt mit der Badesaison 2017 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Urban Singler', written in a cursive style.

Urban Singler
Bürgermeister